

## **Motion Roger Mischler und Henri-Charles Beuchat (SVP): Krähen-Alarm, die Plage muss weg!**

Der Gemeinderat hat auf die Interpellation 2019.SR.000058 «Krähenplage im Nordquartier» geantwortet. Die Antwort ist grotesk. Laut Behörden gibt es keine erfolgreichen Massnahmen. Der Gemeinderat schreibt: «Wir werden uns mit den Krähen arrangieren müssen.» und führt weiter aus: «Eigentlich ist der Kanton zuständig für Wildtiere...»

Mit der im Juli 2012 revidierten eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wurde die Saatkrähe neu unter gewissen Bedingungen für jagdbar erklärt. Sie können deshalb ausserhalb der Brutzeit von Jägern geschossen werden. Laut Art. 8 der JaV ist eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baumarder, Waschbär, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Türkentaube, Star, Amsel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten. Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.

Damit ist die gesetzliche Grundlage gegeben um die lästige Krähen-Invasion mit Abschuss zu dezimieren. Im Umgang mit anderen Wildtieren gilt die Selbsthilfe seit langem. Unfälle sind keine bekannt.

Krähen zu schiessen, ist für Jäger eher unattraktiv. Auch das Fleisch kann nicht verwertet werden. Deshalb muss der Abschuss in der Stadt Bern mit einem massvollen finanziellen Anreiz verbunden sein.

Weitaus die meisten Krähenkolonien leben aber auf öffentlichen-städtischen Bäumen. Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Er instruiert zusammen mit dem Berner Jägerverband die Grundeigentümer der Stadt Bern im gezielten und fachmännischen Abschuss von Krähen.
2. Er dezimiert die Krähenbestände markant mittels Abschuss auf öffentlichen Grund.
3. Er entschädigt den Krähen-Abschuss.

Die Motionäre halten bezugnehmend auf die erwähnte kleine Anfrage fest, dass der Gemeinderat vor den Krähen kapituliert hat. Die Bedenken des Gemeinderates, dass der Abschuss in der Stadt Bern zu gefährlich sei, teilen die Motionäre nicht.

Einerseits kann die Stadt Bern auf ausgebildete Jäger zurückgreifen, wenn diese entsprechend entschädigt werden. (Krähen in Baumbeständen auf öffentlichem Grund.)

Privatpersonen und Grundeigentümer können in der korrekten Handhabung des Krähenabschusses instruiert werden. Zudem können die Grundeigentümer ebenfalls Jäger beiziehen, wenn diese für ihre Arbeit entsprechend entschädigt werden.

Bern, 04. April 2019

*Erstunterzeichnende: Roger Mischler, Henri-Charles Beuchat*

*Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Alexander Feuz, Erich Hess, Daniel Lehmann, Rudolf Friedli, Kurt Rüeeggesser*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen

einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Wie von den Motionären dargelegt, ist es gemäss der Jagdverordnung (JaV) des Kantons Bern handlungsfähigen Personen im Rahmen des Selbsthilfeartikels erlaubt, gegen Saatkrähen vorzugehen, wenn diese Schäden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selbst genutzten Liegenschaften nachweisen können. Erlaubt ist das Vergrämen oder wenn notwendig auch das Töten schadenverursachender Tiere. Die Tiere dürfen nur mit gestatteten Waffen (z.B. Kleinkalibergewehren) und Munition erlegt werden. Jeglicher Einsatz von Gift, Betäubungsmitteln, Netzen, Schlingen, Luftgewehren etc. ist nach Artikel 2 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) untersagt. Der Brutbetrieb (Nester, Eier, Jung- und Muttertiere) ist von Anfang März bis Mitte Juni geschützt. Ursprung dieser Regelung war die Erlaubnis zur Selbsthilfe, um Schäden an landwirtschaftlichen Liegenschaften abzuwenden. Der Einsatz von Schusswaffen passt dagegen – aufgrund der damit verbundenen Gefahren – nicht in dicht besiedelte städtische Gebiete.

Gegen den Abschuss von Krähen in städtischen Gebieten sprechen namentlich folgende Überlegungen:

- Krähen sind schwierig zu erlegen; es braucht dafür erfahrene Fachpersonen. Auch wenn eine Krähe getroffen wird, bleibt die Munition nicht im Körper, sondern durchstösst ihn und fliegt weiter. Es ist aus der Sicht des Gemeinderats somit schlicht zu gefährlich, im Siedlungsgebiet zu schiessen.
- Im Tierpark Bern werden Krähen von Jägern kontrolliert geschossen. Die jährlichen stadtweiten Zählungen der Saatkrähennester zeigen, dass sich die Zahl der Nester in diesem Gebiet trotz Abschüssen nicht verringert hat. Die Massnahme führt lediglich zu einer Verteilung der Kolonien in der Nachbarschaft und somit dazu, dass ein grösserer Bevölkerungsteil betroffen ist.
- Während sich einige Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern über die Saatkrähen-Kolonien ärgern, erfreuen sich andere am Anblick des Saatkrähen-Brutbetriebs. Bereits blosser Vergrämungsmassnahmen wie der Einsatz von Uhu-Attrappen müssen erklärt werden und sind nicht überall gern gesehen.

Der Gemeinderat erachtet es als unverantwortlich und nicht zielführend, wenn die Stadt Bern für die Ausbildung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Abschuss von Krähen Hand bieten und diese entschädigen würde, zumal das Schiessen in bewohnten Gebieten als zu gefährlich beurteilt wird. Der Abschuss von Krähen ist auch für erfahrene Jägerinnen und Jäger nicht einfach und mit einer Gefährdung der Bevölkerung verbunden. Zudem führt Schiessen nicht zu der gewünschten Abnahme der Krähen, sondern lediglich zu ihrer Verteilung im Siedlungsgebiet und damit zu neuen Betroffenen.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Wird auf die geforderten Massnahmen verzichtet, sind keine Folgen für das Personal und die Finanzen zu erwarten.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 11. September 2019

Der Gemeinderat